

Neues aus der Ratssitzung vom 29.10.2018

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Hubo begrüßt zu Beginn der Sitzung die Beigeordneten, die Ratsmitglieder, Bürgermeister Junk sowie den Mitarbeiter der Verwaltung, sowie eine Vielzahl von Einwohnern. Im Anschluss stellt der Vorsitzende unwidersprochen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Großlittgen fest.

Einwohnerfragestunde:

Die Fragen der Einwohner wurden von Ortsbürgermeister Karl-Heinz Hubo beantwortet.

Sie bezogen sich auf

- die Schaffung eines Dorfgemeinschaftshauses bzw. evtl. Nutzung des Pfarrheimes als Dorfgemeinschaftshaus;
- Sitzungsprotokoll der Ratssitzung vom 13.09.2018;
- das Anhalten der Regiline-Busse an der Bushaltestelle Zehntscheune;
- den Stand der Planungen zum Hochwasser- bzw. Starkregenvorsorgekonzept;
- Fragen zur Kanalreinigung nach dem Unwetterereignis im Sept. 2018;
- Parkplatzsituation Kirchstraße - Pfarrwies;

Information des Bürgermeisters über aktuelle Themen der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dennis Junk informierte den Gemeinderat über die nachfolgend aufgeführten aktuellen Themen:

- die Sanierung der Grundschule Großlittgen;
- die Ertüchtigung der Turnhalle;
- die künftige Ausrichtung und Entwicklung/Standortsicherung der Feuerwehr Großlittgen;
- Tourismusentwicklung der Verbandsgemeinde insbesondere Centren Himmerod und Klausen
- die Breitbandversorgung;
- den Planungsstand zum Hochwasser-/Starkregenvorsorgekonzept;
- die Entwicklung der Verbandsgemeindeumlage;

Gründung der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft Region "Mosel - Saar" GmbH

1. Die derzeitige Holzvermarktung seitens Landesforsten, die auch den Kommunal- und Privatwald einschließt, kann als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als objektiver Kartellrechtsverstoß gewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung getrennt. Eine diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.

2. Ab 01.01.2019 werden Verträge über Holz aus dem Kommunalwald nicht mehr von Landesforsten verhandelt und abgeschlossen. Die Verträge, die Landesforsten im Herbst 2018 letztmals abschließen wird, können allerdings noch im Jahr 2019 über Landesforsten kostenfrei abgewickelt werden.
3. Das fachlich zuständige Ministerium, der GStB und der Waldbesitzerverband haben ein Konzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen zum 01.01.2019 fünf kommunale Holzvermarktungsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.
4. Konzeptionell werden die Prozesse „Waldbewirtschaftung/Holzbereitstellung“ einerseits und die „Holzvermarktung“ andererseits klar getrennt. Das Forstamt mit seinen staatlichen und kommunalen Revierleitern ist unverändert umfassend für die Waldbewirtschaftung und die Holzbereitstellung zuständig. Die Holzvermarktung erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung.
5. Die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sollen nach der Konzeption möglichst groß gestaltet werden. Eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit setzt eine Holzvermarktungsmenge von ca. 200.000 Festmetern voraus. In diesem Fall können in allen wichtigen Holzsortimenten mehrere Kunden beliefert werden. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz (über 2.000 Gemeinden, Durchschnittsgröße 200 Hektar) stehen heute Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Diese sind auf eine kontinuierliche Lieferfähigkeit im Jahresverlauf sowie auf professionelle Standards und Abläufe angewiesen. Große Vermarktungsorganisationen können eine adäquate Personalausstattung und Personalqualifikation vorhalten sowie auf Schadereignisse (Stürme etc.) ausgleichend reagieren. Auch wenn sich aus der anstehenden BGH-Entscheidung grundlegender Veränderungsbedarf hinsichtlich der vorgelagerten staatlichen Dienstleistungen (insbesondere des Revierdienstes) ergeben sollte, ist die Bildung großer Holzvermarktungsorganisationen unverändert zielführend.
6. Für die waldbesitzenden Kommunen (Ortsgemeinden, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden), die vielerorts auf verlässliche Einnahmen aus dem Wald angewiesen sind, treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin bei der jeweiligen Kommune (Ortsgemeinderat, Stadtrat, Gemeinderat). Die Holzvermarktung, die bislang auf freiwilliger Basis fast ohne Ausnahme auf Landesforsten übertragen ist, kann künftig von einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation übernommen werden. Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen den Kommunen zu und fließen – wie bisher – unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.
7. Der Brennholzverkauf an nichtgewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, sondern erfolgt unverändert vor Ort! Die waldbesitzende Kommune bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrags. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters.

8. Aus dem Kommunalwald fallen jährlich ca. 1,5 Mio. Festmeter (fm) Rundholz, davon 300.000 fm Brennholz, an. Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden (vgl. IV). Die Förderung liegt bei 2,50 Euro pro fm.

II. Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“

1. Zur Wahrung des vom Bundeskartellamt geforderten Geheimwettbewerbs ist eine Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“ sowie eine physische Trennung der Daten erforderlich. Weder staatliche noch kommunale Stellen dürfen zukünftig einen gegenseitigen Zugriff auf marktrelevante Daten (Vertragspreise, -mengen, Kunden) haben. Durch die Programmstrukturen und die in der Datenbank hinterlegte Rechteverwaltung ist dies sicherzustellen. Ein Daten- und Informationsaustausch zwischen den fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen muss ebenfalls durch Rechtevergabe ausgeschlossen werden.
2. Umfangreiche EDV-technische Anpassungen bzw. EDV-Neukonfigurationen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich sind erforderlich und eingeleitet. Die KomWis ist in Einzelfragen einbezogen.

III. Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH

1. Orientiert am Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen wird die Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen als interkommunale Kooperation in der Rechtsform der GmbH vorgeschlagen. Im Vergleich zum Zweckverband sowie zur Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts weist die GmbH eine höhere innere Flexibilität sowie eine höhere Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Gegebenheiten (Stichwort: Haftungsbeschränkung) auf.
2. Als Gesellschafter der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie – unter bestimmten Voraussetzungen - Zweckverbände vorgesehen. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinde gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie dieses Verwaltungsgeschäft organisieren. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann die Verbandsgemeinde als Gesellschafter in einer kommunalen Holzvermarktungs-GmbH tätig werden. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind insoweit nicht erforderlich. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist auch die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit der Waldbesitzer gewährleistet. Die dargestellte kommunalpolitische Einordnung für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, die der GStB unterstützt, macht Übertragungsbeschlüsse gemäß § 67 GemO entbehrlich und reduziert die Anzahl der GmbH-Gesellschafter auf einen praktikablen Umfang. Kommunalpolitisch sinnvoll dürfte eine enge Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und waldbesitzenden

Ortsgemeinden bezüglich der künftigen Holzvermarktung sein. Der GStB schlägt darüber hinaus vor, die Ortsgemeinden über Beiräte unmittelbar und aktiv in die Organisationsstrukturen der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften einzubinden.

3. Die Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sind insbesondere der Abschluss von Holzkaufverträgen namens der beteiligten Waldbesitzer, alle vertragsrelevanten Anpassungen im Zuge der Holzbereitstellung, die Koordination des Mengenflusses an die Käufer (einschließlich des Mengenausgleichs) sowie die Fakturierung.
4. Zur Wahrung des Inhouse-Privilegs nach § 108 GWB scheidet eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Zusammenschlüsse an einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation aus. Vergaberechtlich dürfen im Rahmen des Wesentlichkeitskriteriums max. 20 % des Umsatzes über sog. Fremdarbeiten erbracht werden, die in Vermarktungsdienstleistungen für private Waldbesitzer (gegen kostendeckende Entgelte) bestehen können. Die fünf bereits existierenden privaten Holzvermarktungsorganisationen der Waldbau-vereine in Prüm, Bitburg, Daun, Kirchen/Sieg und Schindhard/Dahn werden künftig auch kommunalen Waldbesitzern die Vermarktung ihres Holzes anbieten. Im Hinblick auf die Dienstleistung „Holzvermarktung“ ist das Vergaberecht zu beachten. Die einzelne waldbesitzende Kommune bewegt sich insoweit als öffentliche Auftraggeber im nationalen Vergaberecht.
6. Die Entscheidung über den Standort der jeweiligen GmbH liegt ausschließlich bei den kommunalen Gesellschaftern in der jeweiligen Region. Der GStB formuliert als Hilfestellung ein allgemeines Anforderungsprofil an den Standort (Größe der Büroräume, Ausstattung, Lage, zeitliche Bereitstellung etc.). Aus Sicht des GStB ist eine Zusammenarbeit der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen mit der Verwaltung der jeweiligen Standortkommune zweckmäßig. Diese Zusammenarbeit kann von der Inanspruchnahme zentraler Dienste (Hausmeister, IT-Support etc.) bis hin zur Übernahme des kaufmännischen Rechnungswesens reichen.

IV. Finanzierung und Förderung der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen

1. Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung für waldbesitzende Kommunen werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. Euro gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, stehen anteilige Mittel in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Die Zuwendung wird beihilferechtlich aufgrund der „EU-Rahmenregelung zur Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren im Forstsektor“ gewährt. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Landes muss der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die EU-Kommission die Förderung auf „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ beschränkt. Kommunen unter 5.000 Einwohner mit einem Jahreshaushalt unter 10 Mio. Euro werden nach europäischen Vorgaben der Kategorie zugerechnet. In diesem Fall („Plan B“) soll für die Kommunen über 5.000 Einwohner eine eigene Förder-Verwaltungsvorschrift erlassen werden, die als De-minimis-Beihilfe (Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs) keiner Notifizierung bedarf. Innerhalb der

Holzvermarktungsorganisationen würden sich aus der zweiten Förderschiene bestimmte Anforderungen (u.a. hinsichtlich der Buchführung) ergeben.

2. Gefördert werden aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs sowohl der Aufbau und Betrieb kommunaler Holzvermarktungsorganisationen als auch die Erweiterung bestehender privater Vermarktungsorganisationen um Holz aus dem Kommunalwald. Daneben wird die Möglichkeit der GAK-Förderung (60% Bund und 40% Land) für Kommunen hinsichtlich der Holzvermarktung eröffnet. Gefördert werden stets Holzvermarktungsorganisationen, nicht einzelne Waldbesitzer.
3. Förderung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen
Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Förderdauer von max. 7 Jahren. Wichtigste Eingangsgröße für die Förderung ist die zu erwartende/prognostizierte Vermarktungsmenge der angeschlossenen Kommunen (Durchschnitt der Ist-Verkaufsmengen 2015 bis 2017, ohne Brennholz). Erst ab einer Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr wird eine Förderung gewährt; diese liegt bei 250.000 Euro pro Jahr. Bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wird die Förderhöchstsumme von 500.000 Euro pro Jahr erreicht. Dazwischen erfolgt ein linearer Anstieg des Förderbetrags in Abhängigkeit von der prognostizierten Vermarktungsmenge (Anstieg um 2.500 Euro je 1.000 fm). Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden. Zuwendungsfähige Aufwendungen sind die jährlich bei der Vermarktungsorganisation entstandenen Personalausgaben sowie jährlich eine zusätzliche Pauschale von 15 % der entstandenen Personalausgaben (Abgeltung von Mieten, Nebenkosten wie Strom, Heizung etc., Reinigung der Büroräume, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, IT-Systembetreuung, laufende Kosten KfZ). Ausgaben für die Erfüllung von internen Verwaltungsaufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durch Dritte (Steuerberatung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung, Bilanzprüfung, Rechtsberatung) sind in Höhe von 100 % zuwendungsfähig. Zusätzlich werden im ersten Geschäftsjahr die Möblierung, die Ausstattung mit Hard- und Software sowie die Ausgaben für die Anschaffung eines PKW innerhalb festgelegter Höchstsätze gefördert (in der Summe einmalig ca. 50. bis 60.000 Euro).
4. Förderung der Erweiterung bereits bestehender Vermarktungsorganisationen im Privatwald um kommunale Waldbesitzer

Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer max. Förderdauer von 5 Jahren und einem Höchstbetrag von insgesamt 500.000 Euro. Der Förderbetrag ist während der Förderdauer degressiv zu gestalten. Fördervoraussetzung ist die Anstellung von zusätzlichem Personal sowie eine prognostizierte Mehrvermarktungsmenge aus dem Kommunalwald von mindestens 5.000 fm pro Jahr. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von 2 Euro pro fm prognostizierte Vermarktungsmenge im ersten Jahr der Förderung sukzessive auf 1,60 Euro pro fm im fünften Jahr. Der kommunale Waldbesitzer muss entweder unmittelbar Gesellschafter des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, die Gesellschafter des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist, werden. Insoweit erfolgt fördertechnisch eine Trennung zwischen der bisherigen, auf den Privatwald bezogenen Geschäftstätigkeit (GAK-Förderung) und der

Erweiterung um waldbesitzende Kommunen (EU-Rahmenregelung, Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich). Dies dient auch dem Ausschluss einer Doppelförderung. Sollte die „KMU-Problematik“ (vgl. IV Nr. 1) zum Tragen kommen, wäre eine Förderung der Kommunen über 5.000 Einwohner auch über eine landesspezifische De-minimis-Regelung nicht möglich, da die bestehenden Vermarktungsorganisationen im Privatwald den De-minimis-Rahmen bereits ausschöpfen.

5. Förderung der Zusammenarbeit von kommunalen und privaten Waldbesitzern in nach BWaldG anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Für kommunale und private Waldbesitzer besteht die Möglichkeit, Mitglied bzw. Gesellschafter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (z.B. Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft, forstwirtschaftliche Vereinigung) zu werden. Eine Anerkennung nach BWaldG ist Voraussetzung für die Förderung nach dem GAK Rahmenplan in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst“. Die Fördermöglichkeiten sollen im Jahr 2018 auf die Vermarktung von Holz aus dem Kommunalwald erweitert werden. Soweit bestimmte Effizienzkriterien eingehalten werden, ist eine GAK-Förderung mit 2 Euro pro vermarktetem fm möglich, wobei die Zuwendung auf insgesamt 200.000 Euro in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nach der De-minimis-Verordnung begrenzt ist. Die Förderung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden, bei einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre.

6. Die dargestellten Fördermöglichkeiten nach der EU-Rahmenregelung sind auf 7 bzw. 5 Jahre beschränkt. Danach muss eine eigenständige Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Holzvermarktungsorganisationen gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des GStB zweckmäßig, bereits mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine (geringe) Umlage zu etablieren.

V. Personalausstattung und Personalwechsel

1. Über die Personalausstattung entscheidet jede kommunale Holzvermarktungsorganisation in eigener Verantwortung. Für die Berechnung des Förderhöchstbetrages bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wurden 6 Vollzeitäquivalente (1 Geschäftsführer, 1 Stellvertreter/ Kundenbetreuer sowie 4 Sachbearbeiter) unterstellt.
2. Personalübergänge von Landesforsten zu den Holzvermarktungsorganisationen werden angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleistet. Der Personalübergang soll nur freiwillig und ohne Nachteile für das wechselwillige Personal erfolgen. Die freie Personalauswahl liegt in jedem Fall bei den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen.
3. Beschäftigte: Personalgestellung
Für Beschäftigte schließt Landesforsten mit der kommunalen Holzvermarktungsorganisation zum Zwecke der Personalüberlassung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TV-L einen Gestellungsvertrag unter Fortgeltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ab. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt - soweit technisch möglich - mit dem Tag des Personalübergangs direkt durch die kommunale Holzvermarktungsorganisation. Gleiches gilt für Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgung.

Durch die Personalgestellung wird das Direktionsrecht auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen. Die künftige Tätigkeit der Arbeitnehmer muss die aktuellen Tätigkeitsmerkmale bei Landesforsten berücksichtigen.

Sachbearbeiter Holzverkauf

Die Wertigkeit der künftigen Tätigkeit darf maximal der Entgeltgruppe E 8 TV-L entsprechen, ansonsten ist das Arbeitsverhältnis mit Landesforsten zu beenden und ein neues Anstellungsverhältnis zu begründen. Eine nicht nur vorübergehende Gewährung von Zulagen ist unschädlich, soweit diese in der Gesamteinkommenssumme eine Eingruppierung nach E 9 nicht übersteigt. Sie entfalten keine besitzstandswahrende Wirkung bei einem Rückwechsel zu Landesforsten.

4. Beamte: Beurlaubung

Für wechselwillige Beamte wird zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation eine (unbegrenzte) Beurlaubung vorgenommen. Während der Beurlaubung, die im dienstlichen Interesse erfolgen soll, ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem bislang bestehenden Beamtenverhältnis. Durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages wird die Weisungsbefugnis auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen. Die kommunale Holzvermarktungsorganisation kompensiert den wegfallenden Beihilfeanspruch durch einen entsprechenden Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die Dienstjahre bei einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation werden als ruhegehaltstfähig anerkannt. Die Holzvermarktungsorganisation übernimmt gegenüber dem Land die insoweit entstehenden Aufwendungen zur Altersversorgung (Versorgungszuschlag). Erreicht der Betroffene die Altersgrenze, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Land.

5. Sowohl die Personalgestellung als auch die Beurlaubung ermöglichen Flexibilität für alle Beteiligten (Stichwort: Rückkehrmöglichkeit). Die Treuepflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie die Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf den bisherigen Arbeitgeber werden vertraglich geregelt (speziell bzgl. wettbewerblich relevanter Informationen).

6. Das Land wird kurzfristig Personalgespräche mit seinen Mitarbeitern bzgl. eines Wechsels führen. Erst danach ist einschätzbar, ob die erforderliche Personalausstattung auf diesem Wege realisierbar ist.

VI. Weiterer Ablauf

1. In Anbetracht der Umsetzungsfrist bis 01.01.2019 erscheint es erforderlich, die weiteren Schritte konkret und verbindlich zu vereinbaren. Vordringlich ist, in jeder Holzvermarktungsregion eine Arbeitsgruppe zu bilden, die den Umsetzungsprozess steuert und koordiniert.

2. Der GStB bearbeitet im Vorfeld maßgebliche Fragestellungen und wird für die potenziellen Gesellschafter insbesondere Vorschläge für die jeweiligen Gesellschafterverträge (mit Regelungsalternativen) sowie für die nach § 92 GemO erforderliche Analyse zur Vorlage bei der oberen Kommunalaufsicht erarbeiten.

3. Die Gründung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen in den jeweiligen Regionen und deren innere Ausgestaltung sind alleinige Aufgaben der beteiligten Kommunen.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise empfiehlt die Verwaltung auf der Grundlage der Informationsveranstaltung am 23.04.2018 in Hetzerath sowie unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Region Mosel-Saar“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden durch großzügige Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals gute Startbedingungen geschaffen.

Auf die Gemeinde kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für die Region Mosel-Saar ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus folgenden Personen besteht:

- Herr Hackethal (Gde. Morbach), zugleich AG-Sprecher
- Herr Koch (VG Traben-Trarbach)
- Herr Rodenkirch (Stadt Wittlich)
- Herr Dixius (VG Saarburg)
- Herr Heck (VG Hermeskeil)
- Herr Lieser (Multiplikator, Forstamt Saarburg)
- Herr Haag (Multiplikator, Gemeinde Morbach)

Die Stadt Trier wird gebeten, bei Interesse noch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benennen und Herrn Hackethal und Herrn Dr. Schaefer mitzuteilen.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe am 23.04.2018 wurde mehrheitlich beschlossen, dass Morbach der Standort, bzw. der Geschäftssitz der Gesellschaft wird.

Gründungsprozess GmbH – Fahrplan / Zeitplan

- | | |
|--|----------------|
| • Arbeitsgruppe für die Koordination der Gründung | April 2018 |
| • Festlegung des Geschäftssitzes | April 2018 |
| • Erste Kandidaten für Geschäftsführer | Juni 2018 |
| • Information der Ortsgemeinden | Juni 2018 |
| • Grundsatzbeschluss der Räte über Gründung der GmbH | Juni 2018 |
| • Analyse nach § 92 GemO mit Anlagen an die ADD | Juni 2018 |
| • Finale Fassungen Analyse bzw. Gesellschaftervertrag | September 2018 |
| • Beschluss der Räte über Gründung der GmbH | Oktober 2018 |
| • Notarielle Beurkundung, Handelsregister, Bestellung GF | November 2018 |
| • Aufnahme des Geschäftsbetriebs | Dezember 2018 |

Der Ortsgemeinderat stimmt zu, dass die Verbandsgemeinde Wittlich-Land die Interessen der Ortsgemeinde in der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Region Mosel-Saar“ in der Rechtsform der GmbH vertreten kann.

Erstmalige Einrichtung der Straßenbeleuchtung in der Straße "Zum Ziegelflur"

a) Information über die voraussichtlichen Kosten

b) Festlegung der weiteren Vorgehensweise

In der Gemeindestraße „Zum Ziegelflur“ beabsichtigt innogy einen neuen Stromanschluss für die Niederspannung zu einem privaten Anwesen herzustellen. Im Zuge dieser Maßnahmen hat der Versorgungsträger angefragt, ob seitens der Ortsgemeinde ggfs. die erstmalige Herstellung der bisher nicht vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage angestrebt wird. Die Erdarbeiten würden zumindest teilweise zu Lasten des Energieversorgers gehen, da für Teilabschnitte Versorgungsleitungen für die allgemeine Stromversorgung mitverlegt werden. Bei einem gemeinsamen Ortstermin wurde festgestellt, dass der vorhandene Gehweg starke Schäden in der vorhandenen Bitumenoberfläche aufweist. Hier wäre zu prüfen, ob bei der v. g. Maßnahme eine Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung erfolgt, damit im öffentlichen Verkehrsraum die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet ist (s. beigefügte Fotos).

Für die erstmalige Herstellung und Erneuerung des Gehweges hat innogy ein Angebot vorgelegt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 11.700,89 Euro. Darin wäre die Errichtung von 2 Straßenleuchten des Modells „Vulkan V3630/OX/2 51 W 5200 lm“ einschl. der Wiederherstellung der aufgenommenen Verkehrsflächen mit einer neuen Pflasterbefestigung enthalten.

Im Zuge der anstehenden Baumaßnahme (Stromversorgung im Gehweg) soll bei der v. g. Maßnahme, der Ausbau des Gehweges und die Aufstellung der Straßenbeleuchtung entsprechend einem noch abschließend festzulegenden Bauprogramm erfolgen. Das Ausbauprogramm betrifft den Ausbau des Gehweges und die erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtung. Vor Beginn der Maßnahme sind die zu erwartenden Kosten in einer Anliegerversammlung vorzustellen und zu erläutern.

Anlegen der Ausgleichsflächen A2 lt. B-Plan Teilbereich NB "Im Burecken"

Der Ortsgemeinderat wurde über die Sach- und Rechtslage informiert. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat den gefassten Beschluss vom 13.09.2018 aufzuheben und einen Teilbereich der Ausgleichsfläche A 2 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und dem Ergebnis des Ortstermins vom 29.08.2018 – die Aktenvermerke sind der Niederschrift als Anlage beigefügt – umzusetzen.

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Hubo, sowie die Ratsmitglieder Rudolf Hoffmann und Marco Schleidweiler haben auf Grund von Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich währenddessen in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben. Den Vorsitz übernahm der 1. Beigeordnete.

Bauangelegenheit

Bauvoranfrage zum Neubau von drei Wohnhäusern und einer Lagerhalle auf dem Grundstück Gemarkung Großlittgen, Flur 10, Parz.-Nr. 19/11, Straße "Zum Ziegelflur"

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück in der Flur 10, Parzellen-Nr. 19/11 (Zum Ziegelflur) drei Wohnhäuser und eine Lagerhalle zu errichten. Das Baugrundstück liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan Gewerbegebiet – 1. Änderung der Gemeinde Großlittgen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben zulässig wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Sowohl die leitungsgebundene Erschließung als auch die wegemäßige Erschließung ist gesichert.

Bei dem Baugrundstück handelt sich um Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für Sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können u. a. zugelassen werden

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Hiernach ist die Errichtung einer Lagerhalle innerhalb der Baugrenzen bauplanungsrechtlich zulässig. Die Errichtung von 3 Wohnhäusern widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Gemeinderat beschließt sein Einvernehmen zur Errichtung einer Lagerhalle innerhalb der Baugrenzen zu erteilen. Zu den geplanten drei Wohnhäusern wird seitens der Gemeinde das Einvernehmen versagt da diese den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Endausbau der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Burecken"

- Information über die erfolgte Bohrkernuntersuchung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung und der Liegezeit der bituminösen Tragschicht der im Vorstufenausbau hergestellten Erschließungsstraße sollte im Neubaugebiet zeitnah der Endausbau erfolgen. Wegen der noch fehlenden Deckschicht müsste ansonsten in den nächsten Jahren mit Schäden an der vorhandenen Fahrbahnoberfläche und einem demzufolge evtl. nötigen zusätzlichen Sanierungsaufwand gerechnet werden. Nach Erfahrungswerten sollte die bisher fehlende Deckschicht ca. 8 bis 10 Jahre nach der Herstellung der Baustraße hergestellt werden. Der Vorstufenausbau erfolgte im Jahre 2008/2009. Zur Überprüfung der Qualität bzw. evtl. Verschleiß der vorhandenen bituminösen Tragschicht wurde eine Bohrkernuntersuchung durchgeführt. Die vorhandene Tragschicht ist lt. Prüfungslabor für Straßen- u. Betonbau noch in einem guten Zustand. Die Oberfläche zeigt teilweise Längs- und Querrisse auf. Hier sollte beim Endausbau in den betroffenen Bereichen ein Asphaltgitter vorgesehen werden. Ansonsten wären derzeit noch keine zusätzlichen Sanierungsarbeiten an

der vorhandenen bituminösen Tragschicht erforderlich. Die Ortsgemeinde strebt vorbehaltlich der Ergebnisse einer noch durchzuführenden Anliegerversammlung an, die Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Im Burecken“ im Jahre 2020 endauszubauen. Nach einer Anliegerversammlung und nochmaliger Koordinierung mit den Versorgungsträgern soll das Bauprogramm für die detaillierte bauliche Ausführung der Erschließungsanlagen und den Zeitpunkt der öffentlichen Ausschreibung festgelegt werden.

Geschwindigkeitsmessanlage

-Auswertungsergebnisse (September 2018) und Standorte für 2019

Der Vorsitzende gab die Auswertungsergebnisse der Geschwindigkeitsmessanlage von verschiedenen Messzeiträumen bekannt. Aus der Mitte des Rates wurde angeregt, bei künftigem Einsatz der Geschwindigkeitsmessanlage je Einsatzort einen längeren Messzeitraum von 4 – 6 Wochen zu wählen und die Beleuchtungsanzeige abzuschalten um ein aussagekräftiges Messergebnis zu erhalten.

Mitteilungen

Der Vorsitzende unterrichtete den Rat über nachfolgende Themen:

- Herstellung eines Pflasterbelages beim Treppenaufgang zum Friedhof;
- die Beschilderung des Bürgerbüros Himmeroder Str. 12;
- die Terminplanung für das Jahr 2019;
- über das Ergebnis der Abfrage zur Einrichtung von Stellplätzen in der Kirchstr.;
- den Ablauf des Zukunfts-Check-Dorf

Verschiedenes

Aus der Mitte des Rates wurden verschiedene Fragen zu unterschiedlichen Thema gestellt und beantwortet.

Es folgte eine nicht öffentliche Sitzung

